



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|------------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.11 RRB 1897/2320 |
| Titel | Pfarrhäuser. |
| Datum | 06.12.1897 |
| P. | 780 |

[p. 780] Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der rasche Aufschwung, den in letzter Zeit die Einführung der Gas- und elektrischen Beleuchtung für öffentliche und private Zwecke genommen, hat auch schon einige Nutznießer staatlicher Pfrundlokalitäten bewogen, sich für Einführung dieser Neuerung in den Pfarrhäusern zu verwenden. So ist schon in fünf Fällen die Bewilligung zur Einführung der elektrischen Beleuchtung erteilt worden, in dem Sinne zwar, daß der betreffende Pfrundinhaber die entstehenden Kosten auf eigene Rechnung zu übernehmen habe. Gegenwärtig liegen wieder solche Gesuche vor, nämlich von Kilchberg, Seen und Veltheim. Im ersteren Falle hat sich die Gemeinde anerboden, die Kosten zu übernehmen, im zweiten stellt Petent das Gesuch, es möchte die Einrichtung auf Kosten des Staates erstellt werden. Obschon nun im Grunde genommen der Staat nicht verpflichtet werden kann, für die Beleuchtung der Pfarrhäuser aufzukommen, so dürfte doch in Betracht zu ziehen sein, daß, da nun einmal diese zeitgemäße Neuerung so rasche Fortschritte macht, es sich empfiehlt, solche, wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geht, auch den Pfarrhäusern zu gute kommen zu lassen, in der Meinung, daß der Staat die Einrichtung bis zu einer bestimmten Ausdehnung in seinen Kosten übernimmt. Der bisher beobachtete Modus, zur Errichtung solcher Beleuchtungen nur die Bewilligung zu erteilen, und dann, ohne selbst daran etwas bezahlt zu haben, die Einrichtung als Eigentum anzusprechen, ist entschieden nicht gerechtfertigt. Es dürfte daher am Platze sein, ähnlich wie für die Wasserversorgungen, so auch für Gas- und elektrische Beleuchtungsanlagen die Aufstellung gewisser Normen durch den Regierungsrat festzustellen.

Die bis dato in Pfarrhäusern erstellten und projektirten Anlagen variiren in Bezug auf Anzahl der Lampen und daher auch auf Größe der Anlagekosten ganz bedeutend, nämlich erstere von 5–27, letztere von 150–660 Fr., oder pro Lampe von Fr. 24.50–38.15 durchschnittlich 31 Fr. 50 Rp.

Unserer Ansicht nach sollte ein Betrag von 200 Fr. für die Einrichtung einer einfachen aber genügenden Beleuchtungsanlage ausreichen. Für Beschaffung und Ersatz der Beleuchtungskörper, sowie die Kosten des Gas- oder Stromverbrauches hätte natürlich der Pfrundinhaber ganz aufzukommen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Erstellung der Gas- oder elektrischen Beleuchtung in Pfrundlokalitäten auf Kosten des Staates wird bewilligt und zu diesem Zweck nachstehendes Regulativ erlassen:

Regulativ.

1. Wenn in Gemeinden, wo staatliche Pfarrhäuser sich befinden, durch die Gemeinde oder durch Privatunternehmungen Gas- oder elektrische Beleuchtungsanlagen erstellt werden, so ist diese, sofern solches vom Pfrundinhaber gewünscht wird, auch im Pfarrhaus in einfacher Anlage zu erstellen.

2. Der Staat übernimmt die Kosten für Zuleitung und Installation im Innern des Gebäudes bis zum Maximalkostenbetrage von 200 Fr. belaufen sich die Kosten höher, so bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

Die unter Mitwirkung des Staates erstellten Einrichtungen und Anlagen gehen in das Eigentum des Staates über.

3. Ein besonderer Einkauf der Pfrundlokalitäten in die Gemeinde- oder Privatunternehmungen darf nicht stattfinden.

4. Der jeweilige Pfrundinhaber hat für die Beschaffung und den Ersatz der Beleuchtungskörper, im gegebenen Falle auch eines Gaskochherdes, allfällige Reparaturen an den Leitungen, sowie die Kosten für den Gas- oder Stromverbrauch allein aufzukommen.

5. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird mit dem Vollzuge beauftragt.

II. Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft auf diejenigen Beleuchtungsanlagen in Pfrundlokalitäten, in denen die betreffenden Einrichtungen schon durchgeführt und vom Pfrundinhaber oder der Gemeinde bezahlt worden sind.

III. Für die bereits ausgeführten Anlagen sind entsprechende Beträge in das Budget pro 1899 einzusetzen.

IV. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zum Vollzuge unter Rückschluß sämtlicher Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]